

Federführung:

50 - Soziales und Wohnen

Produkt:

50.01 Grundsicherung für Arbeitssuchende

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

14.02.2023

Entscheidung

## Kommunales Case-Management - Interkommunale Zusammenarbeit

### Beschlussvorschlag:

Der Rat befürwortet die Einrichtung eines Kommunalen Case-Managements und genehmigt den Abschluss der vorgelegten Kooperationsvereinbarung.

### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil
170.000 €	137.500 €	24.375 €	8.125 €

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = \_\_\_\_\_ Jahre) -8.125 €

Nur Haushaltsjahr(e) \_\_\_\_\_

Leistungsentgelte	24.375 €
Kostenerstattungen	137.500 €
sonstige Erträge	0 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>161.875 €</b>
Personalaufwendungen	163.000 €
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	7.000 €
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>170.000 €</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>8.125 €</b>

## **Sachverhalt:**

Die kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld, im Einzelnen die Städte Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Olfen sowie die Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl und Senden, haben sich im Rahmen einer gemeinsamen Interessenbekundung beim Kreis Coesfeld – Kommunales Integrationszentrum – erfolgreich auf eine Förderung aus dem Landesprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“, Baustein „Kommunales Case-Management“ beworben. Gefördert werden sechs Vollzeitstellen „Case-Management“ zu je 55.000 EUR/ Jahr. Hiermit soll ein rechtskreisübergreifendes kommunales Case-Management aufgebaut und vorgehalten werden. Ziel des kommunalen Case-Managements ist die umfängliche Einzelfallberatung zur Förderung der Integration neuzugewanderter Menschen auf Grundlage ihrer jeweiligen Situation und des individuellen Bedarfs. Die kreisangehörigen Kommunen versprechen sich von der Kooperation eine effektive Dienstleistungserbringung sowie verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz. Das Case-Management geht damit über die Leistungen des bestehenden Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) hinaus. Der Dienstleistungsvertrag mit dem DRK beinhaltet die Betreuung und Beratung aller in den städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge untergebrachten Personen. Das Case-Management hingegen soll sich zum einen um die intensive Einzelfallberatung und Vermittlung weiterer Hilfesysteme - insbesondere bei Vorliegen multipler individueller Integrationshemmnisse - kümmern. Zudem ist die Zielgruppe des Case-Managements nicht auf die in den städtischen Unterkünften lebenden Personen begrenzt. Dabei soll eine rechtskreisübergreifende Beratung und Kooperation unter Beachtung der Schnittstellen zu Institutionen und Programmen öffentlicher und freier Träger sowie die (Migrations-)Netzwerkarbeit und die Organisation individueller Teilhabekonferenzen ermöglicht werden.

Zur Umsetzung des Kommunalen Case-Managements im Rahmen der Landesförderung soll eine Kooperationsvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen allen kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld abgeschlossen werden. Der Entwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

Folgend werden die wesentlichen Punkte der Kooperationsvereinbarung wiedergegeben:

Bei der Umsetzung des kommunalen Case-Managements arbeiten die kreisangehörigen Kommunen eng zusammenarbeiten. Zur Strukturierung der Arbeitsabläufe werden folgende Regionen gebildet:

- a) Region Nord, bestehend aus den Städten Coesfeld und Billerbeck sowie den Gemeinden Havixbeck und Rosendahl
- b) Region Mitte, bestehend aus der Stadt Dülmen sowie der Gemeinde Nottuln
- c) Region Süd, bestehend aus den Städten Lüdinghausen und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden.

Die Städte Coesfeld und Dülmen sowie die Gemeinde Ascheberg werden dabei für die jeweilige Region eine Sonderrolle übernehmen und Arbeitgeberkommunen (Anstellungskörperschaften) der künftigen Case-Manager:innen werden. Dazu sind in den jeweiligen Stellenplänen entsprechende unbefristete Planstellen wie folgt eingerichtet worden:

- a) Stadt Coesfeld für die Region Nord: 2,5 Vollzeitstellen
- b) Stadt Dülmen für die Region Mitte: 1 Vollzeitstelle
- c) Gemeinde Ascheberg für die Region Süd: 2,5 Vollzeitstellen

Die genannten 2,5 Planstellen sind bereits in dem vom Rat beschlossenen Stellenplan 2023 enthalten und sollen Anfang März ausgeschrieben werden.

Die künftigen Case-Manager:innen sollen innerhalb der Regionen pro Kommune möglichst im gleichen Umfang eingesetzt werden. Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Städten Coesfeld und Billerbeck sowie den Gemeinden Havixbeck und Rosendahl.

Die Stadt Coesfeld erhält die Landesförderung direkt vom Kreis Coesfeld ausgezahlt und setzt diese zur Kostendeckung bzw. –dämpfung ein. Über die Landesförderung von 55.000 EUR / Vollzeitstelle / Jahr hinausgehende Kosten (sog. Eigenanteil für Personal- und Sachkosten) sind zwischen den Städten Coesfeld und Billerbeck sowie den Gemeinden Havixbeck und Rosendahl aufzuteilen und von ihnen zu tragen.

Die Kosten umfassen folgende Positionen:

- Personalkosten inkl. Arbeitgeberanteil
- technische Ausstattung des Arbeitsplatzes (inkl. dienstliche digitale Endgeräte)
- Kosten des Stellenbesetzungs- und Ausschreibungsverfahrens sowie pauschalierte Kosten der Personalverwaltung

Die Eigenanteile werden jährlich durch die Stadt Coesfeld gegenüber der Stadt Billerbeck und den Gemeinden Havixbeck und Rosendahl abgerechnet.

Für die Stadt Coesfeld ist mit einem verbleibenden jährlichen Eigenanteil von etwa 8.125 EUR zu rechnen.

Das Land hat gegenüber dem Kreis Coesfeld angekündigt, die Förderung auf 57.000 EUR / Vollzeitstelle / Jahr anheben zu wollen, was den jährlichen Eigenanteil der Stadt Coesfeld entsprechend reduzieren würde.

Für den Fall, dass die gewährte Landesförderung aus dem Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ entfällt, verpflichten sich die beteiligten Kommunen, die Kosten des Case-Managements je im gleichen Umfang zu tragen und ihren Anteil an die jeweiligen Anstellungskörperschaften zu begleichen.

Diese Kooperationsvereinbarung wird zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einzelnen oder allen Vertragsparteien gekündigt werden. Wenn nur eine Vertragspartei oder einzelne Vertragsparteien kündigen, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragsparteien bestehen. Die Anteile an Personalstellen sowie Personal- und Sachkosten der ausscheidenden werden sodann zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Vertragsparteien aufgeteilt. Bei Kündigung aller Vertragsparteien, werden die Personal- und Sachkosten über die Beendigung des Vertrages hinaus bis zur Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch 12 Monate, zu gleichen Teilen auf die bisherigen Vertragsparteien aufgeteilt.

### **Anlagen:**

Kooperationsvereinbarung Kommunales Case-Management in den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld